



**Aktenzeichen: Pet 3-20-11-8200-010157**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen eingeführt wird.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass es in der aktuellen Situation wichtig sei, die Wirtschaft am Laufen zu halten. Die Ausgaben würden drastisch ansteigen, sie gehe nur noch arbeiten, um Miete, Benzin und Nebenkosten zu finanzieren. Kurzfristige Entlastungen wie Tankrabatt und 9-Euro-Ticket würden ihr nicht helfen, es brauche - laut Petentin - ein Zeichen, dass gerade die Mittelschicht wichtig für die Wirtschaft sei. Die Petentin gibt an, dass sie mehr als 12 Jahre Berufserfahrung habe, sie sei als Fachexpertin eingestellt worden und verdiene 2.450 Euro brutto. Dies sei nicht gerecht, sie fordere daher die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 259 Unterstützer an und es gingen 286 Diskussionsbeiträge ein. Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. U.a. wird auch – unter Bezugnahme auf die Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip wie auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – die Einführung eines lebenslangen bedingungslosen Grundeinkommens für Menschen mit Behinderungen und alle Menschen gefordert.



Dabei wird auch auf die bedingungslose jährliche Zahlung an alle Einwohner in Alaska verwiesen, mit der seit 1982 allen Einwohnern eine Dividende des Alaska Permanent Fund ausgezahlt werde. Dies solle als Vorbild für ein bedingungsloses Grundeinkommen in Deutschland dienen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss führt zunächst aus, dass das Sozialstaatsgebot als eines der grundlegenden Prinzipien des deutschen Staates im Grundgesetz verankert ist (vgl. Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG). Dieses verpflichtet den Gesetzgeber zu sozialem Handeln und zielt auf den Ausgleich sozialer Gegensätze und die Schaffung einer gerechten Sozialordnung. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Diese staatliche Aufgabe wird mit den Mindestsicherungssystemen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der heute geltenden Ausgestaltung erfüllt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (AZ: 1 BvL 1/09) Teile der seinerzeit geltenden Regelungen zur Ermittlung der Regelsätze für verfassungswidrig erklärt. Zur Ermittlung des Anspruchsumfanges - so das BVerfG - habe der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen. Dem ist der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), das zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, nachgekommen und hat die Regelungen zur Bemessung der Regelbedarfe neu konzipiert. Die Regelbedarfe werden seitdem nicht mehr in einer



Verordnung als „Eckregelsätze“ festgelegt, sondern gemäß § 28 SGB XII und dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz durch ein Parlamentsgesetz. Diese neuen Regelungen sind inzwischen vom BVerfG als verfassungsgemäß bestätigt worden (Beschluss vom 23. April 2014, AZ.: 1BvL 10/12). Das BVerfG hat ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber die zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz erforderlichen Leistungen mit der Neufassung des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB XII in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz gesichert hat.

Das Grundprinzip des deutschen Sozialleistungssystems ist der Nachranggrundsatz. Danach erhalten nur diejenigen Unterstützungen, die sich weder durch Einsatz ihrer Arbeitskraft, ihres Einkommens oder durch Vermögen selbst helfen können, noch die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhalten. Die Leistungen der Lebensunterhaltssysteme bemessen sich nach dem konkreten Einzelfall und zielen darauf ab, den Bürgerinnen und Bürgern auf die jeweilige Lebenslage abgestimmte konkrete Unterstützung zu bieten. So können unterschiedliche Leistungen der sozialen Sicherungssysteme dorthin gelenkt werden, wo sie tatsächlich gebraucht werden. Nach geltender Rechtslage erhalten beispielsweise Arbeitslose entweder Leistungen aufgrund selbst erworbener Ansprüche als Versicherungsleistung (Arbeitslosengeld I) oder das nach Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu gewährende Arbeitslosengeld II. Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Sozialhilfe, also Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Ein bedingungsloses Grundeinkommen als unspezifische, einheitliche Leistung, das die bestehenden Mindestsicherungsleistungen vollständig ersetzt, würde diesen Grundsätzen widersprechen. So würden besondere Bedarfslagen hierbei nicht berücksichtigt werden. Das bedingungslose Grundeinkommen würde folglich entweder Nachteile für Menschen bedeuten, auf deren besondere Problemlagen der Sozialstaat angemessen reagieren und bedarfsorientierte Unterstützung bieten sollte, oder es müsste so hoch liegen, dass alle denkbaren Bedarfe gedeckt werden. Ein bedingungsloses Grundeinkommen würde u.a. auch dazu führen, dass viele Menschen mit spezifischen Bedarfslagen, z.B. Menschen mit Behinderungen, sogar schlechter gestellt würden, als dies aktuell der Fall ist. Andererseits würden Leistungen zur Existenzsicherung auch



denjenigen Bürgerinnen und Bürgern ausgezahlt, die sie infolge der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht benötigen. Auch wären die Auswirkungen auf die Entwicklung der Erwerbstätigkeit – ggf. fehlende Anreize eine Tätigkeit aufzunehmen – zu bedenken. Völlig ungeklärt sind auch die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. So würde ein steuerfinanziertes bedingungsloses Grundeinkommen bei einer sinkenden Sozialabgabenlast zu einer hohen Steuerbelastung führen, wobei die damit einhergehenden Nachteile der Finanzierungsproblematik unwägbar wären.

Was die Forderung anbelangt, dass Alaska als Vorbild für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland dienen sollte, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Alaska Permanent Fund (APF) ein staatlich eingerichteter Fonds ist, der die Gewinne aus der lokalen Ölförderung Alaskas verwaltet und 1976 eingerichtet wurde. Seit 1982 wird die Hälfte des jährlichen Gewinns an alle Einwohner als Dividende ausgezahlt, d.h. an alle, die mindestens für ein Jahr in Alaska gelebt haben und die amerikanische Staatsbürgerschaft besitzen. Die Erträge sind steuerpflichtiges Einkommen, sie sind pfändbar und mit Einschränkungen übertragbar. Die jährliche Auszahlung wird jedes Jahr neu berechnet und ist abhängig von den Gewinnen der letzten fünf Jahre, sowie der Anzahl der Berechtigten für das entsprechende Jahr, wobei die Dividende im Jahr 2021 gut 1000 US-Dollar betrug. Dem Petitionsausschuss ist dabei nicht bekannt, ob die jährliche Zahlung an die Einwohner Alaskas unter Berücksichtigung der dortigen Lebenshaltungskosten das Existenzminimum abdeckt. Unabhängig davon ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Modell um eine Besonderheit handelt, die dem hohen Aufkommen des Bodenschatzes Öl in Alaska geschuldet ist, welche der Situation in Deutschland nicht vergleichbar ist.

Unter Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen unterstützt der Petitionsausschuss die Forderung nach Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens daher nicht und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.